

AUSSTATTUNG VON ÜBERNACHTUNGSHÄUSERN

1. Zweck der Förderung

Überörtliche Einrichtungen der Jugendarbeit werden nicht nur vom eigenen Jugendverband (Träger) genutzt, sondern bieten zahlreichen verschiedenen Gruppen Möglichkeiten für Freizeit-, Bildungsmaßnahmen und Tagungen. Mit dieser Förderung soll dazu beigetragen werden, die Ausstattung zeit- und vor allem jugendarbeitsgemäß auszustatten bzw. diese Ausstattung zu erhalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung der Räume und des Außenbereichs im Sinne der besseren Nutzbarkeit für die Beleger:innen. Nicht gefördert werden Baumaßnahmen und bauliche Sanierungen.

3. Zuwendungsempfänger:innen Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, die an eine überörtliche Einrichtung gestellt werden. Insbesondere muss die Möglichkeit der Nutzung durch Beleger:innen sichergestellt sein. Das Einzugsgebiet der Einrichtung muss dem überörtlichen Charakter entsprechend mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte umfassen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zu fördernden Anschaffungen allen Beleger:innen längerfristig (im Sinne der Langlebigkeit/Nachhaltigkeit) zugutekommen.

In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer:in des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden alle Aufwendungen, die zur Renovierung und Ausstattung des Hauses beitragen und allen Beleger:innen zugutekommen.

5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Der jährliche Höchstbetrag wird je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Bezirksjugendrings festgelegt.

5.3 Bagatellgrenzen

Einzelanschaffungen werden erst ab einem Anschaffungspreis von mindestens 10 € berücksichtigt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € betragen.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.1.2 Anträge für den Zeitraum vom 1. Oktober des vergangenen Jahres bis zum 30. September des laufenden Jahres müssen spätestens am 01. November beim Bezirksjugendring Unterfranken eingereicht werden.

6.1.3 Es kann pro Jahr nur ein Antrag gestellt werden.

6.2 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Antragsteller.

6.3 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.